Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76 (II) (Grüner Eindruck)

Diese 1. Änderung hat gemäß § 2 (1) und (7) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 6. Oktober 1976 ihre Planreife erhalten.

Münster, den 18.10.1976
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Schriftführer

Diese 1. Änderung hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 9. Nov. bis 9. Dez. 1976 öffentlich ausgelegen.

Münster, den 27. Dez. 1976
Der Oberstadtdirektor
I. V.
(Große Bockhorn)
Städt. Vermessungsamtsrat

Diese 1. Änderung ist gemäß §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91) durch den Rat der Stadt am 9.3.1977 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 13.3.1977
Oberstadtdirektor
Ratsherr
Schriftführer

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes wird für seinen Bereich bisher geltendes Planungsrecht, sowie Bebauungspläne oder von Bauvorschriften, die als Satzungen festgelegt aufgehoben.

Diese 1. Änderung ist gemäß § 11 in Verbindung mit § 2 (7) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 22.6.1977 Az.: 35.2.7-5201-MS/77 genehmigt worden.

Münster, den 22.6.1977
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Lnd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieser 1. Änderung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 12 vom 15.07.1977 bekanntgemacht worden.

Münster, den 28.07.1977
Der Oberstadtdirektor
(Große Bockhorn)
Städt. Vermessungsamtsrat

Von-Einem-Straße
Dreizehnerstraße
Grevener Straße (B 219)
Nienkamp
Kinderhauser Straße
Anschluß Blatt 2

Fl. 72
Fl. 105
Fl. 93
Fl. 104

Aufgehoben durch Bpl. Nr. 413

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 140

Stadt Münster (Westf.)

Gemarkung Münster
Flur: 72, 93, 104, 105
Maßstab: 1:500

Eine Planausfertigung wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten (Abteilung) Münster (Westf.), den 27. September 1965
(Jacobs)
Stadtvermessungs-Oberamtmann

Bebauungsplan Nr. 76 (II) 3 Blätter Blatt 1

Grevener Straße (mittlerer Teil)

Festsetzung von Verkehrsflächen

gem. §§ 2 u. 10 BBauG und §§ 4 u. 28 GO NW

Gebäudebestand
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Verkehrs- Versorgungs- und Entwässerungsanlagen
- Bordstein
- Schiebekappe - Gas
- Schiebekappe - Wasser
- Hydrant
- Kanalschacht
- Einlaufschacht
- Mauer
- Regenwasserkanal
- Gaslaterne
- Elektrische Laterne, Lichtmast
- Kabelkasten, oberirdisch
- Kabelkasten, unterirdisch
- Stahlrohrmast
- Holzmast
- Hecke, Zaun
- Schmutzwasserkanal

Sonstige Signaturen
- Straßenachse
- Messungslinie
- Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Bebauung

Weitere Signaturen siehe Katastervorschriften und Planzeichen - VO.

Baulinien, Baugrenzen, Straßenbegrenzungslinien, Höhen usw.

bereits festgesetzt	neu festgesetzt
Baulinie	
Baugrenze	
Bebauungstiefe	
Straßenbegrenzungslinie	
Höhe U.N.N.	

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung der Baugebiete bzw. von Teilgebieten
- Abgrenzung sonst. Festsetzungen, (z.B. Fläche für Gemeinbedarf)
- Abgrenzung für Stellplätze usw.

Erschließungs- und Verkehrsflächen
- Öffentliche Wegeflächen
- Private Wegeflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen

GmSt - Gemeinschaftsstellplatz
GmG - Gemeinschaftsgarage
G - Garage
Spo - Sportplatz
Sp - Spielplatz

Art und Maß der baulichen Nutzung

Baugebiete

WS	Kleinsiedlungsgebiet	MK	Kerngebiet
WR	Reines Wohngebiet	GE	Gewerbegebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet	GI	Industriegebiet
MI	Mischgebiet	SW	Wochenendhausgebiet
MD	Dorfgebiet	SO	Sondergebiet

GRZ - Grundflächenzahl
GFZ - Geschoßflächenzahl
BMZ - Baumassenzahl

Vollgeschosse vorhandener Gebäude, auch bei Neubau verbindlich
Vollgr schosse und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
Abgeänderte Zahl der Vollgeschosse vorhandener Gebäude
Vollgeschosse neuer Gebäude als zwingend festgesetzt
Dachgeschoßausbau nicht zulässig
Dachgeschoßausbau zulässig

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, den 12. November 1964
(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Städt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung

Münster, den 13. November 1964
(Dr. Dübbers)
Stadtbaurat

(Brinkmann)
Städt. Oberbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 5. April 1965 aufgestellt worden.

Münster, den 3. Juni 1965
Oberbürgermeister
Bürgermeister
Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 28. April bis 28. Mai 1965 öffentlich ausgelegen.

Münster, den 3. Juni 1965
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Jacobs)
Stadtvermessungsoberamtmann

Dieser Plan ist gem. §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW vom 28.10.1952 durch den Rat der Stadt am 15. November 1965 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 24. November 1965
Oberbürgermeister
Bürgermeister
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 hiermit genehmigt.

Münster, den 28. Nov. 1966
Der Regierungspräsident
- 35.3.a 5201 -
Im Auftrag:

Dieser Bebauungsplan liegt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 lt. ortsüblicher Bekanntmachung vom 16. Dezember 1966 öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 31 vom 29. Dezember 1966 ist der Plan rechtsverbindlich geworden.

Münster, den 13. Januar 1967
Der Oberstadtdirektor
I. V.
(Dr. Dübbers)
Stadtbaurat

(Große Bockhorn)
Stadtvermessungsdirektor

Nachdruck und Vervielfältigungen jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt